

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7356 -**

Was tut die Landesregierung für den Informationsaustausch zwischen den Behörden?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 06.02.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 07.02.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 06.03.2017,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht vor, dass jeder Ausländer für die Einreise bzw. für den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel benötigt (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Die zuständige Behörde kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels u. a. versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 besteht (§ 5 Abs. 4 AufenthG). Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels benötigt die zuständige Behörde weitreichende Informationen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes führen die Länder das Aufenthaltsrecht als eigene Angelegenheit aus, soweit das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) selbst nicht Bundesbehörden (wie Auslandsvertretungen, die Bundespolizei oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) für zuständig erklärt.

In weiten Teilen obliegt die Ausführung daher den Ausländerbehörden. In Niedersachsen wurden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbstständigen Städte sowie die Region Hannover und die Stadt Göttingen für alle aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Abs. 1 AufenthG für zuständig erklärt mit Ausnahme der Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen in Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die

- nicht in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes (AsylG),
- nicht in einer Aufnahmeeinrichtung, in der in § 15 a oder § 24 AufenthG genannte Personen aufgenommen werden, und
- nicht in einer Ausreisereinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 2 AufenthG

wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind.

Dies gilt nicht für die Stadt Goslar und den Landkreis Lüneburg, deren ausländerbehördliche Aufgaben im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen vom Landkreis Goslar bzw. der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen werden.

Die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes und damit auch die Entscheidung über Anträge auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln erfolgt durch diese kommunalen Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit. Dem Ministerium für Inneres und Sport obliegt die Fachaufsicht.

Der angesprochene § 5 AufenthG benennt in einer Vorschrift zusammengefasst die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (sogenannte Regelerteilungsvorausset-

zungen). Abweichende Voraussetzungen für die einzelnen Aufenthaltstitel in der jeweils einschlägigen Vorschrift gehen diesen Regelerteilungsvoraussetzungen vor.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel u. a. voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Besteht ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen; hiervon können in begründeten Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden (§ 5 Abs. 4 AufenthG).

Ein solches Ausweisungsinteresse liegt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG vor, wenn eine Ausländerin oder der Ausländer

- die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie oder er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder sie oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder sie oder er eine in § 89 a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89 a Abs. 2 StGB vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von ihrem oder seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand, oder
- sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht.

1. Wie wird sichergestellt, dass die Ausländerbehörden alle notwendigen Informationen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels haben?

Über den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden.

Beantragt eine Ausländerin oder ein Ausländer, gegen die oder den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden (§ 79 AufenthG).

Die Ausländerin oder der Ausländer ist verpflichtet, ihre oder seine Belange und für sie oder ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre oder seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die sie oder er erbringen kann, unverzüglich beizubringen (§ 82 AufenthG).

Das Aufenthaltsgesetz enthält zahlreiche Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen. So haben öffentliche Stellen (mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) gemäß § 87 AufenthG unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

- dem Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, die oder der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und deren oder dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
- dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
- der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, ihre oder seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch oder
- einem sonstigen Ausweisungsgrund.

Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten.

Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln. Die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Die Ausländerbehörden übermitteln den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mit (§ 73 AufenthG).

2. Melden die Sicherheitsbehörden einschließlich des Innenministeriums etwaige Verfahren bzw. strafrechtliche Informationen gegen/über Ausländer den zuständigen Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Sicherheitsbehörden auf Grundlage des in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen gesetzlich vorgegebenen Verfahrens handeln.

3. Wie läuft ein Prüfverfahren bei der Bewilligung eines Aufenthaltstitels bei den Ausländerbehörden ab?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, obliegen die Ausführung des Aufenthaltsrechts und damit auch das Verfahren bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels den kommunalen Ausländerbehörden, die die Ausgestaltung des Verfahrens im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit selbst regeln. Weitergehende Erkenntnisse hierzu liegen der Landesregierung daher nicht vor.

4. Gibt es eine „Qualitätskontrolle“?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.